

e-Aktendeckel

Eingangsdatum: 09.01.2026
Anhängigkeitsdatum: 09.01.2026

Sachgebiet: 12 Kaufsachen

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 747,71 Euro

Verfahrensstatus: weggelegt

In dem Rechtsstreit

Strom GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Friedensstraße 105, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 999

gegen

Sven Schumann, Stierstraße 3, 10823 Berlin
- Beklagter -

Termine:

Datum	Terminsart	Uhrzeit von	Raum
20.04.2026	Güteverh./Haupttermin	10:00	AG402/4. Etage

Frühere Aktenzeichen:

25-3456789-0-9	Amtsgericht Wedding	Mahnbescheid vom 06.12.2025
		Vollstreckungsbescheid vom 20.12.2025
		zugestellt am 23.12.2025

Verfahrenserhebungs-Nr. 4

27 C 4/26



/27 C 4_26/Hauptakte/

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Strom GmbH
gegen: Sven Schumann
Gesch.-Nr.: 25-3456789-0-9

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: 30.01.2025

Amtsgericht Schöneberg
- Zivilabteilung -
10820 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

In obiger Sache erhalten Sie einen Aktenausdruck gem. §§ 700, 696 Abs. 2 ZPO. Für folgenden Antragsgegner hat E i n s p r u c h eingelegt:

Sven Schumann

Wegen dieses Antragsgegners wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens von Amts wegen abgegeben.

...

Rechtspfleger

Hinweise:

- Bitte senden Sie die auf der letzten Seite vorbereitete Übernahmebestätigung zurück.
- Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozessbevollmächtigten 135 – Bitte bei Schreiben an diese Partei/en angeben

Am 11.01.2025 wurde aufgrund des am 06.12.2025 erlassenen und am 08.12.2025 zugestellten Mahnbescheids

V o l l s t r e c k u n g s b e s c h e i d

erlassen, der dem Antragsgegner am 23.12.2025 mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Antragsteller:

Strom GmbH
vertreten d. d. Geschäftsführer
Friedensstraße 105
12345 Berlin

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin
Geschäftsz.: 999

Antragsgegner:

Herrn
Sven Schumann
Stierstraße 3
10823 Berlin

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Strom GmbH
gegen: Sven Schumann
Gesch.-Nr.: 25-3456789-0-9

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: 30.01.2025

I. Hauptforderung: ...
II. Kosten: ...
III. Nebenforderungen: ...
IV. Zinsen: ...

Summe: ... €

...

Kosten: (Streitwert: 747,71 €)

1. Gerichtskosten ...
2. Kosten des Antragstellers: ...
3. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten: ...

Gesamtkosten: ... €

Als Prozessgericht, an das im Falle des Widerspruchs das Verfahren abgegeben wird, ist benannt: Amtsgericht Schöneberg – Zivilabteilung – 10820 Berlin

...

Rechtspfleger

Gerichtssiegel

.....

Ende der im Mahnbescheid enthaltenden Angaben

.....

Verfahrensablauf:

05.12.2025: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen ...
06.12.2025: Mahnbescheid erlassen
06.12.2025: Ausfertigung des Mahnbescheides zur Zustellung abgesandt an ...

...

14.12.2025: Zustellungsurkunde eingegangen
Zustelldatum: 08.12.2025

20.12.2025: Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) *****38,00 €

20.12.2025: Vollstreckungsbescheid erlassen
24.12.2025: Zustellungsurkunde eingegangen
Zustelldatum: 23.12.2025

...

27.12.2025: Einspruch eingegangen ...

...

27 C 4/26

Verfügung

1. Anforderung Anspruchsbegründung fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Der Antragsgegner hat gegen den Vollstreckungsbescheid des Mahngerichts Amtsgerichts Wedding (Az: 25-3456789-0-9) am 27.12.2025 Einspruch (Eingangsdatum) eingelegt. Die Einspruchsschrift liegt in Abdruck bei. Der Vollstreckungsbescheid ist dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt worden am 23.12.2025.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO i.V.m. § 700 Abs. 3 ZPO wird Ihnen aufgegeben, **innen zwei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch, soweit gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch eingelegt wurde, in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Gemäß § 253 Abs. 2 ZPO muss insbesondere die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag enthalten sein. Für den Fall, dass der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem ursprünglichen Mahnantrag zurückbleibt, gilt die Klage insoweit als zurückgenommen (§ 697 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein. Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

2. Schreiben an Antragsgegner fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Sie haben gegen den Vollstreckungsbescheid des Mahngerichts Amtsgerichts Wedding (Az. 25-3456789-0-9) am 27.12.2025 Einspruch eingelegt. Der Vollstreckungsbescheid ist Ihnen von Amts wegen zugestellt worden am 23.12.2025.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO i.V.m. § 700 Abs. 3 ZPO ist der Antragstellerin aufgegeben worden, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch, soweit gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch eingelegt wurde, in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Nach Eingang der Anspruchsbegründung bzw. spätestens nach Fristablauf werden Sie von hier aus über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet.

3. Anforderung Anspruchsbegründung hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann zustellen (EB (Post))
mit Anlagen: Einspruchsschrift

4. Schreiben an Antragsgegner hinausgeben an:

Beklagter: Sven Schumann

formlos

5. Vermerk: Kostenvorschuss gezahlt Kosten Bl. 1

6. Wiedervorlage nach Fristablauf (2-wöchige Frist gem. §§ 697, 253 ZPO i.V.m. § 700 Abs. 3 ZPO)

AG4_Dozent, JSekr'in
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle



zu 3. + 4. gef. + ab ./. 1 EB
AG4_Dozent
Justizsekretärin
Datum: xx.xx.20xx

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 4/26
Amtsgericht Berlin Schöneberg



In Sachen

Strom GmbH ./ Schumann, S. wg. Forderung
bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Andreas Hermann (Unterzeichner/in)
Geschäftszeichen: 999
Andreas Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

Willmanndamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmanndamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
999

xx.xx.20xx
Sch

Berlin, xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Strom GmbH ./. Schumann

AZ: _____ C 4/26

Bestelle ich mich für die Klägerin.

Ich beantrage unter Zurücknahme der Klage im Übrigen,

1. Den Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom xx.xx.20xx zu Aktenzeichen xx-2345678-0-9 mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, dass der Beklagte kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar verurteilt wird, an die Klägerin 745,15 € nebst 10% Zinsen seit dem xx.xx.20xx, Auskunftskosten in Höhe von 33,00 € sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 127,00 € zu zahlen.
2. Dem Beklagten die weiteren Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Anträge werden wie folgt begründet:

Gegenstand der Klage ist eine offene Forderung der Klägerin aus gegenüber dem Beklagten erfolgter Versorgung mit Strom.

Der Beklagte bezog in der Liegenschaft Große Straße 28, 12161 Berlin in der Zeit bis zum xx.xx.20xx Strom von der Klägerin.

Unter dem xx.xx.20xx stellte die Klägerin dem Beklagten den erfolgten Stromverbrauch in Rechnung, und zwar mit **745,15 €**.

Beweis: Fotokopie der Schlussrechnung der Klägerin vom xx.xx.20xx, als Anlage

Nachfolgend mahnte die Klägerin den Beklagten zum Ausgleich vorgenannter Rechnung, und zwar unter Fristsetzung zum xx.xx.20xx. Der Beklagte befindet sich somit seit dem xx.xx.20xx im Zahlungsverzug.

Die klagende Partei arbeitet ständig mit Bankkredit, der die Höhe der Klageforderung übersteigt und hat für diesen Bankkredit ständig mindestens 10% Zinsen zu zahlen, im Bestreitensfall bleibt Beweis-antritt vorbehalten. Da die Klageforderung bei fristgerechter Bezahlung zur teilweisen Ablösung des Kredites verwendet worden wäre, ist der klagenden Partei in entsprechender Höhe ein Verzugsschaden entstanden.

Die Klägerin hat ihre Forderungen nach Verzugseintritt noch dreimal schriftlich angemahnt. Die genauen Daten der Mahnungen können leider nicht mehr angegeben werden. Hierfür werden vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,00 € geltend gemacht. Das Gericht wird insoweit um eine Schätzung gemäß § 287 ZPO gebeten.

Da die beklagte Partei auf diese Mahnungen in keiner Weise reagierte, insbesondere keinen Einwendungen gegen die angemahnte Forderung erhob, entschloss sich die Klägerin dazu, die Firma

Tesch Inkasso GmbH mit dem Forderungseinzug zu beauftragen. Zum Ersatz der durch die Einschaltung der Firma Tesch Inkasso GmbH entstandenen Kosten ist die beklagte Partei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Verzuges verpflichtet.

Nach einhelliger Rechtsprechung handelt es sich bei Inkassokosten um einen von dem Schuldner zu ersetzenden Verzugsschaden (OLG Dresden, Urteil vom 04.04.1995 – 13 U 1515/39; OLG Nürnberg, Urteil vom xx.xx.1993 – 12 U 1911/93; LG Hamburg, Urteil vom xxx.xx.1998 – 328 O 239/98; LG Leipzig, Urteil vom xx.xx.1996 – 10 O 291/92).

Gemäß § 254 Abs. 2 BGB entfällt die Erstattungspflicht des Schuldners nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Inkassounternehmens nicht erwartet werden dürfte, dass die Forderung ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe beigetrieben werden kann.

Nach den hier vorliegenden Umständen hat die Klägerin mangels gegenteiliger Anhaltspunkte annehmen dürfen, dass sie über ein Inkassounternehmen ihre Forderungen ohne gerichtliche Hilfe Beitreiben werde. Denn in dem für diese Annahme maßgeblichen Zeitpunkt hat sich die beklagte Partei aus Sicht der Klägerin weder als zahlungsunwillig noch als zahlungsunfähig dargestellt. Einwendungen gegenüber der angemahnten Forderung wurden weder dem Grunde noch der Höhe nach erhoben.

Auch seitens der Firma Tesch Inkasso GmbH wurde die beklagte Partei mehrfach zur Zahlung aufgefordert, und zwar unter Mitteilung der Gesamtforderung, einschließlich der Zinsen, Bankrücklastkosten und vorgerichtlichen Mahnsesen. Durch die Inanspruchnahme der Firma Tesch Inkasso GmbH sind der Klägerin weitere vorgerichtliche Kosten in Höhe von 117,00 € entstanden, im Bestreitensfall bleibt Beweisantritt vorbehalten.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges ist die beklagte Partei verpflichtet, die der Klägerin entstandenen Mahn- und Inkassokosten in Höhe von insgesamt 127,00 € zu ersetzen.

Gegenstand der Klage sind weiterhin Auskunftskosten. Nach Erhalt der Schlussrechnung wechselte der Beklagte seinen Wohnsitz, ohne der Klägerin seine aktuelle Wohnanschrift mitzuteilen. Die Klägerin musste deswegen in der Zeit bis April 20xx wiederholt Erkundigungen bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt anzustellen. Im Zuge dieser Erkundigungen sind der Klägerin Auskunftskosten in Höhe von insgesamt 33,00 € entstanden.

Da der Beklagte trotz weiterer Mahnkosten keinerlei Zahlung an die Klägerin leistete, war die Einleitung gerichtlicher Schritte erforderlich.

Sollte das Gericht weiterer Sachvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

27 C 4/26

Verfügung

In Sachen

Strom GmbH ./ Schumann, S. wg. Forderung

I.

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 20.04.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal AG402, 4. Etage, Schulungsstadt_3

notiert

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

- II. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zum Termin



Richter Schulungsstadt 4
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 15.02.2026, Ladung zum Termin vom 20.04.2026		zustellen (elektronisches EB)	
Beklagter: Sven Schumann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 15.02.2026, Ladung zum Termin vom 20.04.2026	Anspruchsbe- gründung	zustellen (Post- zustellungsauf- trag)	

15.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in

Sch

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 4/26
Amtsgericht Berlin Schöneberg

xx.xx.20xx
Sch

In Sachen

Strom GmbH ./ Schumann, S. wg. Forderung
bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx, Ladung vom Termin xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Andreas Hermann (Unterzeichner/in)
Geschäftszeichen: 999
Andreas Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 4/26

Termin am ...

1.3 Adressat

Herrn
Sven Schumann
Stierstraße 3
10823 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	F	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Az.: 27 C 4/26

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Schulungsstadt 4
am Montag, 20.04.2026 in Schulungsstadt

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Richter Schulungsstadt 4

Justizsekretärin AG4_Dozent
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

Strom GmbH ./.. Schumann, S.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin Herr Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann

der Beklagte nicht, die ordnungsgemäße Ladung wurde festgestellt, Bl. zu 7 d. A.

Die Rechtzeitigkeit des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid wird festgestellt. Trotz ordnungsgemäßer Ladung ist der Beklagte nicht erschienen. Der Klägervertreter beantragt ein zweites Versäumnisurteil. Das nunmehr ergeht.

Am Schluss der Sitzung **erkannt und verkündet:**

1. Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom xx.xx.20xx zum AZ 25-3456789-0-9 wird verworfen.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richter Schulungsstadt 4
Richterin am Amtsgericht

AG4_Dozent, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	2	Abschrift des Protokolls vom 20.04.2026		formlos (elektr.)	
Beklagter: Sven Schumann	1	Abschrift des Protokolls vom 20.04.2026		formlos	

15.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in

Sch



Amtsgericht Schulungsstadt 4

Az.: 27 C 4/26



zugestellt an
Klagepartei am -
Beklagtenpartei am xx.xx.20xx

Im Namen des Volkes

Zweites Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Strom GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Friedensstraße 105, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 999

gegen

Sven Schumann, Stierstraße 3, 10823 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt 4 durch die Richterin am Amtsgericht
Richter Schulungsstadt 4 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2026 für Recht
erkannt:

1. Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts
Wedding vom xx.xx.20xx zum AZ 25-3456789-0-9 wird verworfen.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schulungsstadt 4
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter Schulungsstadt 4
Richterin am Amtsgericht



Amtsgericht Schulungsstadt 4

Schulungsstadt 4, 15.02.2026

27 C 4/26

Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- URT_20_04_2026_Versaeumnisurteil.pdf/URT xx.xx.20xx 2. VU
- Schnelltext vom 15.02.2026.pdf/Verkündungsvermerk

AG4_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 4

Berlin, 15.02.2026

27 C 4/26

Vermerk:

Zum Dokument:

URT xx.xx.20xx 2. VU (URT_20_04_2026_Versaeumnisurteil.pdf)

Verkündet am xx.xx.20xx

AG4_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20.04.2026		zustellen (elektronisches EB)	
Beklagter: Sven Schumann	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20.04.2026		zustellen (Postzustellungsauftrag)	

15.02.2026, AG4_Dozent, JSekr'in



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 4/26

2. VU

1.3 Adressat

Herrn
Sven Schumann
Stierstraße 3
10823 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T T M M J J

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Amtsgericht Schulungsstadt 4

Berlin, 15.02.2026

27 C 4/26

Verfügung:

Zum Dokument:

AG Wedding xx.xx.20xx Abgabeverfügung (AG Wedding xx.xx.20xx)

1. Vermerk: Kosten gedeckt, siehe SKR (bis Seite 10)
2. Weglegen (2031)

AG4_Dozent

Justizsekretärin

/27 C 4_26/Kosten/

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Strom GmbH
gegen: Sven Schumann
Gesch.-Nr.: 25-3456789-0-9

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: 30.01.2025

Gerichtskostenrechnung

Gebühr (§§ 3,34, Nr. 1100 KV GKG)

(Wert: 747,71 €)

38,00 €

Gesamtkosten: 38,00 €

Restbetrag: 0,00 €

.....
Ende des Aktenausdrucks
.....

Amtsgericht Schulungsstadt 4

Aktenzeichen: 27 C 4/26

Kurzzubrum: Strom GmbH ./.. Schumann, S. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Vorschussanforderung (Anforderung durch KEJ) 15.02.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1100	Mahnverfahren (KV-GKG 1100)	0,5	747,71	38,00	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein
1210	Verfahren im Allge- meinen (KV-GKG 1210)	3,0	747,71	145,00	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:**183,00**

Kostenschuldner:	Klägerin Strom GmbH Friedensstraße 105, 12345 Berlin, D
Alternativer Rechnungsempfänger:	Prozessbevollmächtigter Andreas Stephan Hermann Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, D, GZ: 999
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	183,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	38,00
= Restbetrag:	145,00
Endbetrag:	145,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 31 Kostennachricht - Kasse -
Status:	Erstfreigabe am 15.02.2026 durch AG4_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	843020003435
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden
Zahlungsanzeige:	angefordert

Erstfreigabe am 15.02.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG4_Dozent, JSekr'in
Kostenbeamtin

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

xx.xx.20xx
Sch

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte diese Zahlungsanzeige sofort an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zurückgeben unter Angabe der Sollbuchnummer!

Als Datum ist der Tag der Buchung angegeben.

Den Einzahlungstag teilt die Kosteneinziehungsstelle der Justiz nur auf besondere Rückfrage mit.

Maschinell hergestellte Zahlungsanzeigen bedürfen keiner Unterschrift.

Amtsgericht Schöneberg

Zahlungsanzeige

über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
xx.xx.20xx	Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann _____ C 4/26 Strom GmbH ./ Schumann	SB I	52145874	145,00

erfordert Kosten Bl. 2

Amtsgericht Schulungsstadt 4

Aktenzeichen: 27 C 4/26

Kurztubrum: Strom GmbH ./. Schumann, S. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 15.02.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1100	Mahnverfahren (KV-GKG 1100)	0,5	747,71	38,00	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein
1210	Verfahren im Allge- meinen (KV-GKG 1210)	3,0	747,71	145,00	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:**183,00****Kostenschuldner:**

Klägerin Strom GmbH

Friedensstraße 105, 12345 Berlin

Anteil am zu verteilenden Betrag 0/0: 0,00

- Zahlungen / Sollstellungen: 183,00

= Überschuss: -183,00

+ Verrechnung: 183,00

auf den Restbetrag d. Bekl Sven Schu-
mann**Endbetrag:****0,00****Kasseninformationen**

Einforderungsart/Datensatzkennung: ----- keine Übermittlung

Status: Erstfreigabe am 15.02.2026 durch AG4_Dozent,
JSekr'in

Kostenschuldner:	Beklagter Sven Schumann Stierstraße 3, 10823 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	183,00
- Verrechnung: von dem Überschuss d. KI Strom GmbH	183,00
Endbetrag:	0,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	----- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am 15.02.2026 durch AG4_Dozent, JSekr'in

Erstfreigabe am 15.02.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG4_Dozent, JSekr'in
Kostenbeamtin